



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 7 -
Postfach 8001
53105 Bonn**

Per E-Mail an: Festlegung.KASPAR@BNetzA.de

25.02.2019

Stellungnahme von EFET Deutschland zur zweiten Konsultation im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten (Kapazitätsproduktstandardisierung „KASPAR“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Festlegungsverfahren zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten erneut Stellung zu nehmen.

1. Allgemeines

Grundsätzlich begrüßt EFET Deutschland eine Vereinfachung und Standardisierung der Kapazitätsprodukte sowie eine Entwicklung in Richtung einer grenzüberschreitenden Harmonisierung. Im Idealfall würde nur noch zwischen festen und unterbrechbaren Kapazitäten unterschieden und Netzengpässe separat bewirtschaftet werden. In unserer Stellungnahme vom 24. August 2018 hatten wir gefordert, dass das Gleichgewicht zwischen der Harmonisierung der Produkte, der Gesamtkosten und der Verfügbarkeit fester Kapazitäten im Rahmen der Marktgebietszusammenlegung neu austariert werden sollte. Dafür wäre jedoch eine umfassendere Analyse der Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Kapazitäten, Unterbrechungswahrscheinlichkeiten und die Entwicklung der Netzentgelte erforderlich. Wir bedauern, dass diese Analyse nicht erfolgt ist. Auch im Workshop zur Marktgebietszusammenlegung am 6. Februar 2019 hat sich gezeigt, dass eine solche Analyse in diesem Zusammenhang notwendig ist.

Dem Markt zur Verfügung stehende feste Kapazitäten sollten aufgrund der Standardisierung nicht signifikant reduziert werden. Ein marktwirtschaftlicher Ansatz zur Engpassbewirtschaftung sollte daher die Standardisierung flankieren: Kapazitäten könnten dann über den Einsatz von „Overselling und Buyback“, Lastflusszusagen oder den Abruf zentraler Spread-Produkte wie beispielsweise in Frankreich maximiert werden. In jedem Fall gilt es, eine signifikante Reduzierung der verfügbaren festen Kapazitäten sowie signifikante direkte Kosten aufgrund von unnötigem Netzausbau zu vermeiden.

Hierauf werden wir in unserer Stellungnahme zum Thema Marktgebietszusammenlegung im Nachgang des Workshops eingehen.

2. Abschließender Katalog zulässiger Kapazitätsprodukte für Ein- und Ausspeisekapazitäten (Punkt 1 des Festlegungstenors)

Wir begrüßen grundsätzlich den Ansatz der Bundesnetzagentur, die zulässigen Kapazitätsprodukte der Fernleitungsnetzbetreiber in einem abschließenden Katalog zu definieren, der insbesondere auch die erlaubten Bedingungen für bFZK beinhaltet. Damit wird verhindert, dass die Produktvielfalt im Rahmen der Marktgebietszusammenlegung ohne Anpassung der hier konsultierten Festlegung KASPAR zunimmt.

3. Abschaffung des BZK-Produktes

Die Reduzierung der Produktvielfalt durch die Umwandlung von BZK in DZK ist vor dem Hintergrund zu prüfen, ob eine tatsächliche Standardisierung stattfindet und nicht nur der Name, sondern auch die jeweiligen Produkteigenschaften geändert werden.

Die WECOM-Studie kam 2014 zu dem Ergebnis, dass für tariflich gesondert zu behandelnde Kurzstreckenprodukte ohne faktische Möglichkeit andere Netzpunkte nutzen zu können, die Fortführung von BZK weiterhin sinnvoll wäre.

Netzengpässe sollten, wie oben beschrieben, durch geeignete Engpassmaßnahmen behoben werden. Allein die Umwandlung von bestehenden BZK- auf DZK-Produkte sollte nicht Anlass für physischen Netzausbau sein. Ein Mehrwert für Netznutzer wäre durch diese zusätzlichen Investitionen nicht erkennbar.

4. Vorgaben zur Ausgestaltung des bFZK-Produktes (Punkt 1(b)(i) des Festlegungstenors)

Eine verbindliche Zusage zu einem definierten Zeitpunkt am Vortag darüber, welcher Anteil der bFZK-Kapazitäten fest und welcher unterbrechbar ist, wird begrüßt.

a) bFZK_{temp}

Der Zeitpunkt im Entwurf der Bundesnetzagentur ist für das Produkt bFZK gut gewählt, da die Temperaturvorhersagen um 10 Uhr D-1 laut den Erfahrungen unserer Mitgliedsunternehmen bereits robust sind. Eine Verzögerung dieses Zeitpunkts sollte den Fernleitungsnetzbetreiber nur dann gewährt werden, wenn den Händlern weiterhin ausreichend Zeit zur Verfügung steht auf die neue Information mit einer Anpassung ihres Portfolios jeweils noch vor der Day-Ahead Auktion zu reagieren. Eine spätere Veröffentlichung der festen und unterbrechbaren Anteile auf 15:30 – 16:00 Uhr lehnen wir daher ab.

b) bFZK_{last}

Auch hier sehen wir Vorteile in dem gewählten Zeitpunkt. Bereits in unserer Stellungnahme vom 24. August 2018 hatten wir angemerkt, dass die frühzeitige verbindliche Zusage nicht dazu führen sollte, dass insgesamt weniger feste Kapazitäten angeboten werden. Insbesondere für die bFZK_{last}-Kapazitäten wurde von Fernleitungsnetzbetreiber-Seite im Rahmen der ersten Konsultation davor gewarnt, dass die verbindliche Zusage des festen Bestandteils am Vortag mit Risiken behaftet ist und in Summe mit einer Verringerung des festen Bestandteils der Kapazitäten aufgrund Risikoabschlägen zu rechnen ist. Dieser Punkt sollte nochmals geprüft werden.

Die Abschaffung der bFZK-Kapazitäten in der Day-Ahead-Auktion und danach wirft Fragen darüber auf, welche Kapazitäten dann vom Fernleitungsnetzbetreiber noch in die Day-Ahead Auktion gestellt werden. Nach unserer Ansicht sollte der noch nicht vermarktete und aber feste Bestandteil der bFZK-Kapazitäten dann als FZK Kapazität verfügbar gemacht werden.

Wir befürworten Vorgaben, die darauf abzielen, das bFZK-Produkt transparenter und einheitlicher zu gestalten. Insbesondere sollte die Datenquelle für den Eintritt der Temperaturbedingungen öffentlich zugänglich sein.

5. Zuordnungsaufgaben DZK möglichst netzbetreiberübergreifend innerhalb des Marktgebietes (Punkt 1(b)(ii) des Festlegungstenors)

Fernleitungsnetzbetreibern die Vorgabe zu geben, DZK-Produkte innerhalb eines Marktgebietes auch Fernleitungsnetzbetreiber-übergreifend zu definieren, halten wir für sachgerecht. Allerdings sollte ex-ante bestimmt werden, welche alternativen Punkte miteinander verbunden werden dürfen. Dies nur auf Anfrage zu kommunizieren, wird dem Erfordernis der Transparenz nicht gerecht. Die Fernleitungsnetzbetreiber-übergreifende Definition des DZK-Produktes sollte an allen technisch möglichen Punkten durchgeführt werden. Das Produkt wurde speziell dazu entwickelt zusätzliche Kosten aufgrund von unnötigen Netzausbauten zu vermeiden. Um diese Wirkung zu erzielen sind gewisse IT- und Abstimmungsaufwände bei den Fernleitungsnetzbetreibern unerlässlich, um netzbetreiberübergreifende Zuordnungsaufgaben zu ermöglichen. Die von einigen Fernleitungsnetzbetreiber diesbezüglich argumentierte wirtschaftliche Unzumutbarkeit sollte kein Ausschlusskriterium sein.

Aus Sicht von EFET Deutschland sollte bei der Betrachtung des Produktes DZK zwischen DZK-Transits und DZK-Exits zu Letztverbrauchern unterschieden werden. Bei Letzterem sieht es EFET Deutschland kritisch, dass das Engpassmanagement auf konkrete Letztverbraucher übertragen wird, die ggf. gar nicht dazu in der Lage sind, eine konkrete Punkt-zu-Punkt-Verbindung von einem ausländischen VHP herzustellen. Um jedoch die Abwicklung durch einen Dritten zu ermöglichen, wäre es erforderlich, dass an einem möglichen alternativen Exit der Fluss durch einen Dritten reduziert werden kann. Das könnte so umgesetzt werden, dass der Dritte den Gasfluss in den DZK-Bilanzkreis einbringen kann. Im Ergebnis fließt das Gas somit physisch zum entsprechenden Letztverbraucher und nicht weiter in das angrenzende Marktgebiet.

Unterbrechungen zum VHP von DZK zu Letztverbrauchern erfolgen analog „klassischer unterbrechbarer Kapazitäten“ aufgrund von Erfordernissen des Fernleitungsnetzbetreibers. Weder Zeitpunkt, Dauer oder Anzahl der Unterbrechungen wird durch den Fernleitungsnetzbetreiber vorab veröffentlicht. Die damit einhergehende Unsicherheit ist für den Transportkunden der Unsicherheit bei einer unterbrechbaren Kapazität gleichzusetzen. Der für den Unterbrechungsfall angebotene alternative Transportweg innerhalb des DZK-Produktes, generiert für den Transportkunden weitere Kosten, die die Kosten einer FZK um ein Vielfaches überschreiten können.

6. Unterbrechungsreihenfolge (Punkt 1(c) des Festlegungstenors)

Die von der Bundesnetzagentur vorgesehene Unterbrechungsreihenfolge erscheint sachgerecht. Allerdings sollte sie zumindest teilweise punktübergreifend gelten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Zuordnungsaufgabe eines DZK-Transits am Entry-Punkt gezogen wird, bevor nicht alle unterbrechbaren Entry-Kapazitäten am DZK-Exit-Punkt unterbrochen wurden. Ohne die Klarstellung, dass bei DZK-Kapazitäten immer beide Punkte der Punkt-zu-Punkt-Verbindung zusammen betrachtet werden müssen, wird es trotz der Festlegung in den Händen des Fernleitungsnetzbetreibers liegen, ob dieser erst die DZK oder die uFZK bedient. Eine Maximierung der Erlöse über uFZK auf Kosten der DZK würde diese jedoch wieder zur BZK herabstufen. Punkt 1 c) (3) sollte daher wie folgt ergänzt werden: „DZK kann erst unterbrochen werden, wenn an durch die DZK verbundenen Punkten die Unterbrechung der Ränge 1 und 2 erfolgt ist.“

Außerdem ist klarzustellen, an welcher Stelle die Unterbrechung von durch den Transportkunden gebuchten Kapazitäten in der Gesamtreihenfolge mit anderen Engpassinstrumenten (Lastflusszusage, Long-Term-Options, Lastflusszusage in Form von Abschaltverträgen, Abruf zonaler Spread-Produkte) und den unterbrechbaren internen Bestellungen der Verteilnetzbetreiber einzuordnen ist.

7. Harmonisierung der Voraussetzungen des Übernominierungsverfahrens (Punkt 2 des Festlegungstenors)

Wir begrüßen, dass die Bundesnetzagentur diesen im Rahmen des Konsultationsverfahrens vorgebrachten Punkt aufgenommen hat.

- Unter Ziffer 2 a) sollte noch ergänzt werden, dass das Übernominierungsverfahren auch in dem Fall anzubieten ist, wenn feste Kapazitäten gar nicht angeboten wurden.
- Die Klarstellung in Punkt 2(b), dass die Möglichkeit einer Übernominierung nicht davon abhängen soll, dass Kapazitäten zuvor in den Bilanzkreis eingebracht worden sind, halten wir für sehr wichtig und unterstützen den Vorschlag.
- Die in Punkt 2(c) vorgesehene standardisierte Mitteilung an den Bilanzkreisverantwortlichen begrüßen wir. Unseres Erachtens sollte sie für jegliche Kapazitätsbuchungen, unabhängig ob per Übernominierungsverfahren oder über eine Buchung auf einer Kapazitätsbuchungsplattform, angewendet werden. Der Transportkunde sollte diese sowohl im Edifact- bzw. Edig@s -Format, als auch per E-Mail (mit entsprechendem Anhang) erhalten können. Folgende Elemente sollten enthalten sein:
 - Name des TSOs
 - Bilanzkreis für den die Übernominierung abgegeben wurde
 - Netzpunkt
 - Dauer der Übernominierung
 - Entry oder Exit Kapazitätsmenge (KWh/h)
 - Entgelte (inklusive für Messstellenbetrieb)
 - Kontaktperson des Transportkunden (sollte den Kontaktdaten bei PRISMA entnommen werden)

Die Übernominierung sollte natürlich nur für den nachfolgenden oder laufenden Gastag, nach der Day-Ahead Auktion ab 18 Uhr möglich sein. Nur Nominierungen, die zu diesem Zeitpunkt oder danach vorliegen, sollten hierfür berücksichtigt werden. Wenn also eine Nominierung getätigt wird, aber bereits vor dem besagten Zeitpunkt wieder korrigiert wird, sollte in diesem Kontext nur der korrigierte, um 18 Uhr vorliegende Wert berücksichtigt werden. Dies sollte in der Festlegung klargestellt werden.

8. Transparenzverpflichtungen der Fernleitungsnetzbetreiber (Punkt 3 des Festlegungstenors)

Wir begrüßen die vorgesehene standardisierte Veröffentlichung der Produkteigenschaften. Insbesondere die Veröffentlichung auf der Kapazitätsbuchungsplattform, ob an einem jeweiligen Netzpunkt die Voraussetzung für eine Übernominierung erfüllt ist, verringert operative Risiken unserer Mitgliedsunternehmen. Den Öffner einer Veröffentlichung an einer anderen Stelle als der Buchungsplattform sehen wir jedoch kritisch, da dann der Transportkunde wieder auf den diversen Fernleitungsnetzbetreiber-Webseiten die Informationen in unterschiedlichen Formaten zusammensuchen muss.

Ein zusätzlicher Transparenzgewinn wäre, wenn auch die statistischen Unterbrechungen an Netzanschlusspunkten veröffentlicht würden.

Außerdem wäre es hilfreich, wenn Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet würden, ihr zum Zeitpunkt der Kapazitätsbuchung bekannten geplanten Wartungsmaßnahmen direkt im relevanten Teil der Kapazitätsbuchungsplattform mitteilen müssten.

Für Rückfragen und weitere Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org